

## Rückforderung von Schenkungen

### Vorsicht Einbahnstraße

Für Vermögensübertragungen von Eltern an ihre Kinder gilt ein Schenkungsteuerfreibetrag von 400.000 Euro je Elternteil. Der Freibetrag gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren. Das bedeutet, dass Schenkungen und Erbschaften innerhalb eines Zehnjahreszeitraums zusammengerechnet werden. Insoweit werden Schenkungen und Erbschaften gleichbehandelt. Für beide zusammen gilt der genannte Freibetrag. Bei jeder Schenkung sind daher neben den einkommensteuerlichen auch die schenkungsteuerlichen Folgen zu bedenken.

**Beispiel:** Die Eltern Franz und Franziska möchten ihrer Tochter Paula ein Mietshaus übertragen. Da die Eltern die Vermietungseinkünfte zu ihren Lebzeiten zur Sicherung ihres Ruhestands noch brauchen, behalten sie sich im notariellen Übergabevertrag den lebenslangen Nießbrauch vor. Sie gehen davon aus, dass der schenkungsteuerliche Wert des Mietshauses, nach Abzug des Wertes des Vorbehaltsnießbrauchs, höchstens 800.000 Euro beträgt. Sie fallen aus allen Wolken, als das Finanzamt einen Schenkungsteuerbescheid über 44.000 Euro erlässt. Das Finanzamt begründet die Steuerfestsetzung mit einem Grundstückswert, nach Abzug des Wertes des Vorbehaltsnießbrauchs, von 1.200.000 Euro aufgrund von Verkehrswertsteigerungen der letzten Jahre. Nun wollen die Eltern die Schenkung wieder rückgängig machen.

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer gelten drei Grundsätze: Das Bereicherungsprinzip, das Stichtagsprinzip und die Bindung an das bürgerliche Recht. Von dem seltenen Fall des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ abgesehen, könnte der Schen-



kungsteuerbescheid gemäß Paragraf 29 Abs. 1 ErbStG aufgehoben werden, wenn nach bürgerlichem Recht ein entsprechendes Rückforderungsrecht im notariellen Übergabevertrag vereinbart worden wäre. Infrage gekommen wäre hier eine sogenannte „Steuerklausel“. Die Eltern hätten bestimmen können, dass ein Rücktrittsrecht für den Fall besteht, dass die Vermögensübertragung zur Festsetzung von Schenkungsteuer führt. Wäre eine solche Steuerklausel vereinbart worden, hätten die Eltern nunmehr ein Rückübertragungsrecht. Die Rückübertragung würde dann steuerneutral erfolgen, die Schenkungsteuer würde entfallen.

Beim Ausüben von Rückübertragungsrechten ist zu beachten, dass die Einkommensteuer keine Rückwirkung

kennt. Wird beispielsweise eine Immobilie übertragen und aufgrund eines Rücktrittsrechts nach mehreren Jahren zurückgefordert, ist zwar die Schenkungsteuer aufzuheben, die einkommensteuerlichen Folgen bleiben jedoch bestehen. Etwaige Mieteinkünfte, die bis zur Rückabwicklung anfielen, bleiben dem Beschenkten/Vermieter zugerechnet.

Zu warnen ist vor übereilten Rückübertragungen ohne Rücktrittsrecht. Dann liegen zwei Schenkungen vor. Die schenkungsteuerlichen Freibeträge sind dabei sehr unterschiedlich, je nach der „Richtung“ der Schenkung. So beträgt, wie eingangs erwähnt, für Schenkungen von Eltern an Kinder der Schenkungsteuerfreibetrag 400.000 Euro je Elternteil. Umgekehrt gilt für Schenkungen von Kindern an Eltern ein Schenkungsteuerfreibetrag von jeweils 20.000 Euro je Elternteil und Kind, zudem noch mit einer schlechteren Steuerklasse.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)